

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Artillerie-Bundespferde.

Diejenigen Besitzer von Artillerie-Bundespferden, welche ihre Pferde für vorkommende Verwendung in Militärschulen- und -kursen zur Verfügung zu stellen wünschen, haben sich bis zum **31. Januar** nächsthin beim Pferdellieferungsoffizier des betreffenden Stellungskreises schriftlich anzumelden, nämlich:

in der Ostschweiz: bei Herrn Oberstlieutenant A. Bär in Winterthur;

in der Zentralschweiz: bei der eidgenössischen Pferde-regieanstalt in Thun;

in der Westschweiz: bei Herrn Major Ch. Cottier in Orbe.

Verspätete Anmeldungen können unter Umständen nicht berücksichtigt werden.

Thun, 3. Januar 1912.

(2..)

*Zentralleitung
der schweizerischen Pferdellieferung.*

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft „*Ferrovie Luganesi*“ stellt das Gesuch, es möchte ihm bewilligt werden, die 12,360 km lange Linie Lugano-Pontetresa samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über die Verpfändung

und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874, im **I. Rang** zu verpfänden behufs Sicherstellung eines Anleihe von **einer Million Franken**, das zum Bau und zur Ausrüstung der Bahn verwendet werden soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Verpfändungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **31. Januar 1912** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 12. Januar 1912.

(2..)

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

Schweiz. Bundeskanzlei.

Warenverkehr der Schweiz mit dem Auslande.

Bei der handelsstatistischen Abteilung der Oberzolldirektion (neues Postgebäude) kann zum Preise von 50 Cts. (Ausland 70 Cts.) die voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Monats Februar erscheinende

„**Provisorische Zusammenstellung des Spezialhandels der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1911**“

bezogen werden.

Bern, den 15. Januar 1912.

(3)..

Schweiz. Oberzolldirektion.

Erlöschen des Patentes der Gebrüder Kuoni, Passagegeschäft, in Zürich.

Das unterm 24. Januar 1908 den Herren **Hermann, Simon und Alfred Kuoni** in Zürich erteilte Patent zum geschäftsmässigen Verkauf von Passagebilletten ist am 23. Dezember 1911 erloschen.

Ansprüche, die nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswande-

rungsagenturen von Behörden, Passagieren oder Rechtsnachfolgern von solchen an die vom Passagegeschäft Gebrüder Kuoni in Zürich deponierte Kaution von Fr. 23,000 geltend gemacht werden wollen, sind der unterzeichneten Amtsstelle vor dem 23. Dezember 1912 zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 15. Januar 1912.

(3)..

Schweizerisches politisches Departement,

Abteilung Auswanderungswesen.

Telegraphen- und Telephonverwaltung.

Schlusskurs und Patentprüfung für Telegraphenlehrlinge.

Für die Lehrlinge, welche gegenwärtig auf Telegraphenbureaux I. und II. Klasse zum Telegraphendienste herangebildet werden, findet im Laufe der Monate März und April dieses Jahres in **Bern** ein Repetierkurs statt, auf den die Patentprüfung folgt. Zu diesem Kurse und zu dieser Prüfung können aber auch andere junge Leute **männlichen Geschlechts** zugelassen werden, wenn sie sich durch Zeugnisse und durch eine in Bern stattfindende Vorprüfung ausweisen über:

1. Alter von 17 bis 24 Jahren;
2. gute allgemeine Bildung;
3. Kenntnis wenigstens zweier Landessprachen;
4. guten Leumund;
5. gute Gesundheit und gute Körperkonstitution;
6. genügende Kenntnis der theoretischen und praktischen Telegraphie (für letztere wenigstens ein Jahr Dienst).

Bewerber haben ihre schriftlichen Anmeldungen mit ihrer kurzen Lebensbeschreibung und den erforderlichen Zeugnissen bis spätestens zum **3. Februar 1912** frankiert an eine der Kreis-telegraphendirektionen in Lausanne, Bern, Olten, Zürich, St. Gallen und Chur einzusenden. Die Kreisdirektionen werden hierauf den Bewerbern den Arzt bezeichnen, bei welchem sie sich in gesundheitlicher Beziehung auf eigene Kosten untersuchen zu lassen haben. Die genannten Direktionen werden dem Arzte das amt-

liche Formular für das Arzteugnis zustellen; auch sind sie bereit, den Bewerbern, auf mündliches oder frankiertes, schriftliches Gesuch hin, jede wünschbare Auskunft zu erteilen.

Bern, den 15. Januar 1912.

(2.).

Die Obertelegraphendirektion.

Nachtrag zum Verzeichnis*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Artikel 885 des schweizerischen Zivilgesetzbuches und der Verordnung des Bundesrates betreffend die Viehverpfändung vom 25. April 1911 befugt sind, vom 1. Januar 1912 an im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverpfindungsverträge abzuschliessen:

Kanton Zürich.

29. Sparkasse Elsau.

Kanton Aargau.

28. Aargauische Hypothekenbank in Brugg.

Bemerkung. Bei dem unter Zürich aufgeführten Geldinstitut gilt die zum Abschluss von Viehverpfindungsverträgen erhaltene Bewilligung nur für das Jahr 1912.

Bern, den 18. Januar 1912.

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe Bundesblatt Nr. 1 von 1912, Seite 17.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.01.1912
Date	
Data	
Seite	245-248
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 491

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.